



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 16.2.2022  
COM(2022) 54 final

2022/0037 (NLE)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/109 des Rates zur Festsetzung der  
Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den  
Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-  
Unionsgewässern**

DE

DE

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich über Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 498 des Handels- und Kooperationsabkommens (TCA)<sup>1</sup>.

Als Unterzeichner des Handels- und Kooperationsabkommens und unter Berücksichtigung ihrer potenziell unterschiedlichen politischen Erwägungen und Ausrichtungen haben sowohl die Union als auch das Vereinigte Königreich ihre jeweiligen Aufgaben wahrgenommen, indem sie die andere Vertragspartei gemäß Artikel 498 des Handels- und Kooperationsabkommens bei der Festsetzung der Fangmöglichkeiten für gemeinsam bewirtschaftete Bestände für 2022 konsultiert haben.

Die Kommission konsultierte das Vereinigte Königreich gemäß

- Artikel 498 Absatz 2, Artikel 498 Absatz 4 Buchstaben a bis d und Artikel 498 Absatz 6 des Handels- und Kooperationsabkommens;
- den Zielen und Grundsätzen gemäß den Artikeln 2, 3, 28 und 33 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP)<sup>2</sup>;
- Artikel 4 und 5 der Mehrjahrespläne für die westlichen Gewässer<sup>3</sup> und die Nordsee<sup>4</sup> und
- dem Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in den Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zur Einigung über die Fangmöglichkeiten für gemeinsam genutzte Bestände für 2022 zu vertreten ist<sup>5</sup>.

Gemäß Artikel 494 Absatz 3 Buchstabe c des Handels- und Kooperationsabkommens stützte sich die Union bei ihrem Standpunkt auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES).

Die Kommission führte die Konsultationen in enger Abstimmung mit dem Rat. Das Europäische Parlament wurde entsprechend unterrichtet.

---

<sup>1</sup> Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern gefischten Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 des Rates (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 1).

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Präzisierung der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung in der Nordsee und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates (ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 1).

<sup>5</sup> Beschluss (EU) 2021/1875 des Rates vom 22. Oktober 2021 über den im Namen der Union bei den jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zur Einigung auf zulässige Gesamtfangmengen zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 378 vom 26.10.2021, S. 6).

Am 21. Dezember 2021 einigte sich die Union mit dem Vereinigten Königreich auf die Festsetzung einer großen Zahl zulässiger Gesamtfangmengen (TACs) für 2022 (in Anhang 35 des Handels- und Kooperationsabkommens aufgeführte Bestände). Die grundsätzliche Einigung wurde im schriftlichen Protokoll für 2022 niedergelegt, das vom Rat am 21. Dezember 2021 gebilligt und am selben Tag von den Delegationsleitern des Vereinigten Königreichs und dem Vertreter der Kommission im Namen der Union gemäß Artikel 498 Absatz 6 des Handels- und Kooperationsabkommens und im Einklang mit dem Beschluss des Rates vom 22. Oktober 2021 unterzeichnet wurde.

Daher müssen TACs, die den im schriftlichen Protokoll für 2022 vereinbarten Fangmöglichkeiten entsprechen, in die Rechtsordnung der Union aufgenommen werden. Diese Fangmöglichkeiten für 2022 werden langfristig eine ökologisch nachhaltige Fischerei ermöglichen, die auf eine Art und Weise verwaltet wird, die mit folgenden Zielen im Einklang steht: i) Erzielung von wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Vorteilen und ii) Beitrag zur Verfügbarkeit von Lebensmitteln, einschließlich der Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Betreiber aus der Union, wenn Bestände gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich verwaltet werden.

### **Fangmöglichkeiten für autonome Unionsbestände für 2022**

Der Vorschlag trägt auch der Notwendigkeit Rechnung, nach der Veröffentlichung des wissenschaftlichen Gutachtens des ICES für diesen Bestand Fangmöglichkeiten für Sardelle (*Engraulis encrasiculus*) im ICES-Untergebiet 8 (Golf von Biscaya) für 2022 festzulegen.

Mit der Verordnung (EU) 2022/109<sup>6</sup> wurde eine vorläufige TAC für Sardellen im ICES-Untergebiet 8 für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 30. Juni 2022 festgesetzt, bis das wissenschaftliche Gutachten des ICES für 2022 vorliegt. Der ICES hat das wissenschaftliche Gutachten für den Bestand für 2022 am 17. Dezember 2021 veröffentlicht. Die TAC für diesen Bestand für 2022 sollte im Einklang mit diesem Gutachten auf 33 000 Tonnen festgesetzt werden.

- Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit den Zielen und Vorschriften der GFP sowie mit der Unionspolitik für nachhaltige Entwicklung.

- Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Politik der Union in anderen Bereichen, insbesondere mit der Politik im Bereich des Umweltschutzes.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT**

- Rechtsgrundlage**

Die Rechtsgrundlage dieses Vorschlags bildet Artikel 43 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2022/109 des Rates vom 27. Januar 2022 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L 21 vom 31.1.2022, S. 1).

Die Verpflichtung der Union zur nachhaltigen Nutzung lebender aquatischer Ressourcen beruht auf den Verpflichtungen gemäß Artikel 2 der GFP-Verordnung.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Union gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, weil die GFP eine gemeinsame Politik ist. Gemäß Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlässt der Rat die Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei.

- **Wahl des Instruments**

Vorgeschlagenes Instrument: Verordnung.

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Bei Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich über die Fangmöglichkeiten informierte und konsultierte die Kommission die Interessenträger (insbesondere Vertreter von Nichtregierungsorganisationen und Organisationen der Fischereiwirtschaft). Die Kommission pflegte durch intensive Koordinierung auch Kontakte zu den nationalen Verwaltungen. Die Kommission unterrichtete die Beiräte regelmäßig über die Fortschritte bei den Konsultationen.

- **Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Der Vorschlag stützt sich auf wissenschaftliche Gutachten des ICES.

- **Folgenabschätzung**

In Bezug auf gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich bewirtschaftete Bestände werden mit diesem Vorschlag im Wesentlichen international vereinbarte Maßnahmen umgesetzt. Faktoren zur Bewertung möglicher Auswirkungen der Fangmöglichkeiten werden in der Vorbereitungs- und Durchführungsphase internationaler Verhandlungen behandelt, in deren Rahmen die Fangmöglichkeiten der Union mit Drittländern vereinbart werden.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Entfällt.

### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wirken sich nicht auf den Haushalt aus.

## 5. WEITERE ANGABEN

Im Einklang mit Artikel 498 TCA entsprechen die von der Union mit dem Vereinigten Königreich vereinbarten und im schriftlichen Protokoll für 2022 dokumentierten TACs den Quotenanteilen der Union gemäß Anhang 35 TCA und Anhang 36 TCA. Der allgemeine Ansatz der Kommission zur Festsetzung dieser TACs stützt sich auf das ICES-Gutachten für 2022 und steht im Einklang mit den in Artikel 494 Absätze 1 und 2 des TCA festgelegten Zielen und den in Artikel 494 Absatz 3 TCA genannten Grundsätzen.

Im Einklang mit dem Kernziel der GFP gemäß Artikel 2 Absatz 2 der GFP-Verordnung und Artikel 3 Absatz 1 der Mehrjahrespläne für die westlichen Gewässer und für die Nordsee hat sich die Union mit dem Vereinigten Königreich auf TACs für Bestände verständigt, für die FMSY-Gutachten vorliegen (Gutachten mit Fangmöglichkeiten, die den fischereilichen Druck angeben, bei dem der höchstmögliche Dauerertrag (MSY) erzielt werden kann).

Die Konsultationen führten dazu, dass vier TACs für Bestände mit MSY-Bewertung und Null-Fangempfehlungen nicht im Einklang mit dem ICES-Gutachten für eine Null-TAC festgesetzt wurden. Für drei Grundfischbestände wurden mit dem Vereinigten Königreich TACs auf dem Niveau der Beifangmengen vereinbart (Kabeljau in der Keltischen See, Kabeljau westlich von Schottland und Wittling in der Irischen See), und für einen Grundfischbestand (Hering in der Keltischen See) wurde gemäß dem ICES-Gutachten über die Höhe einer solchen TAC eine TAC mit dem Vereinigten Königreich als Beobachtung-TAC festgelegt.

Kabeljau in der Keltischen See ist ein Zielbestand im Rahmen des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer. Zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich wurde eine TAC von 644 Tonnen (-20 % gegenüber 2021) für unvermeidbare Beifänge in der gemischten Fischerei auf Grundfischarten vereinbart, was zu einem Anstieg der Biomasse um mindestens 82 % führt und unter dem oberen F<sub>MSY</sub>-Wert bleibt. Obwohl mit dem Vereinigten Königreich keine neuen (technischen) Abhilfemaßnahmen vereinbart wurden, hat die Kommission kürzlich<sup>7</sup> neue Maßnahmen auf der Grundlage von Fanggeräten und Beifangschwellen angenommen, um Beifänge von Kabeljau in der Keltischen See und angrenzenden Gewässern zu verringern. Diese neuen Maßnahmen gelten bis zum 31. Dezember 2022.

Kabeljau westlich von Schottland ist ein Beifangbestand im Rahmen des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer. Mit dem Vereinigten Königreich wurde auf der Grundlage einer von diesem geforderten Beibehaltung eine TAC vereinbart, die über dem vom ICES ermittelten F<sub>MSY</sub>-Wert und über dem oberen F<sub>MSY</sub>-Wert laut ICES-Gutachten liegt. Dies wird zu einem Anstieg der Bestandsgröße um 45 % gegenüber dem Niveau der Biomasse von 2021 führen. Dies ist einer der beiden Bestände, für die der Rat den Standpunkt der Union am 6. Dezember 2021 angepasst hat.

Wittling in der Irischen See ist ein Beifangbestand im Rahmen des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer. Mit dem Vereinigten Königreich wurde auf der Grundlage einer von

<sup>7</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/2324 der Kommission vom 23. August 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Maßnahmen für die Fischerei auf bestimmte Grundfischarten und pelagische Arten in der Keltischen See, der Irischen See und westlich von Schottland (ABl. L 465 vom 29.12.2021, S. 1)

diesem geforderten Beibehaltung eine TAC vereinbart, die über dem vom ICES ermittelten  $F_{MSY}$ -Wert und über dem oberen  $F_{MSY}$ -Wert laut ICES-Gutachten liegt. Dies wird zu einem Anstieg der Bestandsgröße um mindestens 23 % gegenüber dem Niveau der Biomasse von 2021 führen. Dies ist einer der beiden Bestände, für die der Rat das Mandat am 6. Dezember 2021 angepasst hat.

In dem Vorschlag sind 32 TACs für Bestände aufgeführt, für die eine Empfehlung im Rahmen des Vorsorgeansatzes abgegeben wurde. Die Union strebte eine Einigung mit dem Vereinigten Königreich über diese TACs unter Berücksichtigung des entsprechenden ICES-Kerngutachtens und des Vorsorgeansatzes gemäß Artikel 2 Absatz 2 der GFP-Verordnung an. Die meisten dieser TACs wurden mit dem Vereinigten Königreich im Einklang mit den ICES-Gutachten oder darunter vereinbart. Für eine Reihe von TACs (Blauleng [Internationale Gewässer von 1, 2; Nordsee; Skagerrak], Scholle [7hjk], Tiefseegarnele [Nordsee] und Dornhai [westliche Gewässer] wurde mit dem Vereinigten Königreich eine Höhe vereinbart, die das Phänomen der limitierenden Arten verhindert und den Besonderheiten der gemischten Fischereien Rechnung trägt. Zur TAC für Tiefseegarnele (Nordsee) wurde eine „Nur als Beifang“-Fußnote hinzugefügt, da das ICES-Gutachten nahelegt, dass es sich um keine gezielte Befischung handeln sollte. Mit dem Vereinigten Königreich wurde eine Beobachtungs-TAC für Hering westlich von Schottland (HER/5B6ANB) und für die Schwester-TAC Hering westlich von Irland (HER/6AS7BC) vereinbart, wodurch die Biomasse im Jahr 2022 gegenüber dem Niveau von 2021 um + 21 % angehoben wird.

Für eine begrenzte Anzahl von Beständen (Kabeljau in Rockall, westlich von Schottland, in der Irischen See und in der Keltischen See; Wittling in der Irischen See; Pollack in 6 und 7) wurden mit dem Vereinigten Königreich TACs in einer Höhe vereinbart, die über dem von der Union vorgeschlagenen Niveau liegt, um ein Gesamtergebnis zu erzielen, das im Hinblick auf Nachhaltigkeit und sozioökonomische Erwägungen, einschließlich der Notwendigkeit, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu fördern, als notwendig und wünschenswert erachtet wird.

### **TACs, deren Höhe um mehr als 20 % von den zuvor festgelegten TACs abweicht**

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Mehrjahrespläne für die westlichen Gewässer und für die Nordsee erklärte die Kommission, dass bei ihren TAC-Vorschlägen, die um mehr als 20 % von den zuvor festgesetzten TACs abweichen, diese Fälle in der Begründung des Kommissionsvorschlags aufgelistet und gegebenenfalls die Gründe für die TAC-Änderungen dargelegt werden. Was die gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich genutzten Bestände betrifft, gibt die Kommission somit entsprechende Erläuterungen zu den wichtigsten TAC-Abweichungen in diesem Vorschlag ab.

TAC-Code	Bezeichnung	TAC 202 1 (t)	TAC 202 2 (t) <sup>8</sup>	Prozentuale Veränderu ng (gerundet)	Begründung
ANF/2AC 4-C	Seeteufel (Nordsee)	11 972	9 014	-25 %	Auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich
ARU/567	Goldlachs (Westlich)	3 729	11 626	+212 %	Auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich Aufgrund der Überarbeitung der Bewertung wurde dieser Bestand zu einer analytischen Bewertung (von Kategorie 3 auf 1) hochgestuft, was zu einem überarbeiteten wissenschaftlichen Gutachten für eine höhere TAC führte.

<sup>8</sup> Gemäß dem schriftlichen Vermerk vor TAC-Abzügen infolge von Ausnahmen im Rahmen der Anlandeverpflichtung.

TAC-Code	Bezeichnung	TAC 202 1 (t)	TAC 202 2 (t) <sup>8</sup>	Prozentuale Veränderu ng (gerundet)	Begründung
HAD/6B1 214	Schellfisch (Rockall)	8 375	5 825	-30 %	Auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich  In wissenschaftlichen Gutachten wurde eine Reduzierung der TAC aufgrund des Rückgangs des Abundanzindex und die Anwendung des Vorsorgepuffers empfohlen.
JAX/4BC 7D	Bastardmakrele (südliche Nordsee und östlicher Ärmelkanal)	14 014	8 969	-36 %	Auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich
L/W/2AC 4-C	Limande und Rotzunge (Nordsee)	5 428	4 287	-21 %	Auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich
NEP/2AC 4-C	Kaisergranat (Nordsee)	19 077	24 268	+27 %	Auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich
NEP/5BC 6	Kaisergranat (westlich von Schottland)	14 945	11 862	-21 %	Vom Vereinigten Königreich festgesetzt.

<b>TAC-Code</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>TAC 202 1 (t)</b>	<b>TAC 202 2 (t)<sup>8</sup></b>	<b>Prozentuale Veränderu ng (gerundet)</b>	<b>Begründung</b>
NOP/2A3 A4	Stintdorsch (Nordsee)	128 300	59 728	-53 %	Auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich
PLE/7DE	Scholle (Ärmelkanal)	11 920	9 138	-23 %	Auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich
PLE/7HJK	Scholle (7hjk)	67	114	+70 %	Auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich
PRA/2AC 4-C	Tiefseegarnele (Nordsee)	660	990 (nur als Beifang)	+50 %	Änderung der Beifang-TAC zur Vermeidung des Phänomens der limitierenden Art im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich.
SOL/07D	Seezunge (östlicher Ärmelkanal)	3 248	2 380	-27 %	Auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich
SOL/24-C	Seezunge (Nordsee)	21 361	15 330	-28 %	Auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich

TAC-Code	Bezeichnung	TAC 2021 (t)	TAC 2022 (t) <sup>8</sup>	Prozentuale Veränderung (gerundet)	Begründung
SOL/7HJK	Seezunge (7hjk)	280	213	-24 %	Auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich
SPR/7DE	Sprotte (Ärmelkanal)	1 446	550 (vom 1. Januar bis zum 30. Juni)	-62 %	Änderung des TAC-Jahres (vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres). Daher entsprechen diese Fangmöglichkeiten einer besonderen TAC für sechs Monate für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2022.
WHG/56-14	Wittling (westlich von Schottland)	937	1 800	+92 %	Erhöhung unterhalb der neuen wissenschaftlichen Gutachten, mit dem Vereinigten Königreich vereinbart.

### Jahresübergreifende Flexibilität

Die Union hat mit dem Vereinigten Königreich vereinbart, dass die jahresübergreifende Flexibilität nicht für die folgenden Bestände gilt: Blauleng in den internationalen Gewässern der ICES-Gebiete 1 und 2 (BLI/12INT-), Blauleng in der Nordsee (BLI/24-), Blauleng im Skagerrak (BLI/03/A-), Kabeljau westlich von Schottland (COD/5BE6A), Kabeljau in der Keltischen See (COD/7XAD34), Dornhai in den westlichen Gewässern (DGS/15X14), Hering (HER/7G-K) und Wittling in der Irischen See (WHG/07A).

### Ausnahmen für Rückwürfe

Bei Unterschieden zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich hinsichtlich der Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung bestätigte das Vereinigte Königreich, dass es 2022 die Ausnahmen der Union für Rückwürfe anwenden werde. Aufgrund der der Union am

17. November 2021 mitgeteilten überarbeiteten Ausnahmeregelung für Gewässer des Vereinigten Königreichs, zu der wir derzeit auf eine Antwort des Vereinigten Königreichs auf unsere diesbezüglichen Bemerkungen und Klärungsersuchen warten, kann die Union zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch nicht feststellen, welche dieser Ausnahmen die Unionsflotte nutzen könnte, wenn sie in Gewässern des Vereinigten Königreichs tätig ist.

### **Abzüge von den TACs**

Bei den Fangmöglichkeiten für Bestände von Arten, die unter die Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 fallen, sollte berücksichtigt werden, dass Rückwürfe grundsätzlich nicht mehr zulässig sind. Die Mengen, die während der Anwendung der Anlandeverpflichtung ausnahmsweise weiterhin zurückgeworfen werden dürfen, sollten von der empfohlenen Gesamtfangmenge abgezogen werden.

### **Quotentausch**

Die Union hat sich bemüht, den Quotentausch mit dem Vereinigten Königreich im Hinblick auf die Einrichtung eines Mechanismus für den Quotentausch durch den Sonderausschuss für Fischerei zu erleichtern. Das Verfahren für die Durchführung eines solchen Austauschs sollte festgelegt werden.

### **Wolfsbarsch**

Der nördliche Wolfsbarsch ist ein nicht quotengebundener Bestand, der gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich bewirtschaftet wird. Die Kommission schlägt vor, für 2022 - wie im Rahmen der Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich vereinbart - Fangbeschränkungen für diesen Bestand festzulegen.

### **Sandaale**

Mit Artikel 11a der Verordnung (EU) 2022/109 des Rates wurden für 2022 saisonbedingte Schließungen für die Sandaalfischerei mit bestimmtem gezogenem Fanggerät in den ICES-Divisionen 2a und 3a und im ICES-Untergebiet 4 verlängert. Da die vorläufige TAC für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2022 nun durch eine endgültige TAC für das ganze Jahr ersetzt wird, sollte die geltende Schließungszeit zusätzlich zu dem Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2022 auch den Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Dezember 2022 umfassen. Artikel 11 a sollte daher entsprechend geändert werden.

### **Verbotene Arten**

Um bestimmte Arten vor der Befischung zu schützen, haben die Union und das Vereinigte Königreich im schriftlichen Protokoll für 2022 vereinbart, die bestehende Liste verbotener Arten in Anhang 2 des schriftlichen Protokolls für 2021 beizubehalten.

Vorschlag für eine

## VERORDNUNG DES RATES

### **zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/109 des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2022/109 des Rates<sup>1</sup> werden die Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern festgesetzt.
- (2) Am 21. Dezember 2021 einigte sich die Union mit dem Vereinigten Königreich auf die Festsetzung einer großen Zahl zulässiger Gesamtfangmengen (TACs) für 2022 für die in Anhang 35 des Handels- und Kooperationsabkommens aufgeführten Bestände. Das Ergebnis der Konsultationen wurde im schriftlichen Protokoll niedergelegt, das vom Rat am 21. Dezember 2021 gebilligt und am selben Tag von dem Delegationsleiter des Vereinigten Königreichs und dem Vertreter der Kommission im Namen der Union gemäß Artikel 498 Absatz 6 des Handels- und Kooperationsabkommens und im Einklang mit dem Beschluss des Rates vom 22. Oktober 2021<sup>2</sup> unterzeichnet wurde.
- (3) Das schriftliche Protokoll ist das Ergebnis von Konsultationen, die die Union mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 498 Absatz 2, Artikel 498 Absatz 4 Buchstaben a bis d und Artikel 498 Absatz 6 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich (TCA)<sup>3</sup> mit den Zielen und Grundsätzen gemäß den Artikeln 2, 3, 28 und 33 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik<sup>4</sup>, den Artikeln 4 und 5 der Verordnungen (EU) 2019/472

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2022/109 des Rates vom 27. Januar 2022 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L 21 vom 31.1.2022, S. 1).

<sup>2</sup> Beschluss (EU) 2021/1875 des Rates vom 22. Oktober 2021 über den im Namen der Union bei den jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zur Einigung auf zulässige Gesamtfangmengen zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 378 vom 26.10.2021, S. 6).

<sup>3</sup> Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10).

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und

und (EU) 2018/973 über die Mehrjahrespläne für die westlichen Gewässer<sup>5</sup> und die Nordsee<sup>6</sup> und dem Beschluss (EU) 2021/1875 des Rates<sup>7</sup> über Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich über Fangmöglichkeiten für gemeinsam bewirtschaftete Bestände für 2022 geführt hat. Der Standpunkt der Union während der Konsultationen stützte sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) gemäß Artikel 494 Absatz 3 Buchstabe c des Handels- und Kooperationsabkommens.

- (4) Daher müssen die vorläufigen TACs, die in der Verordnung (EU) 2022/109 im Einklang mit den im schriftlichen Protokoll vereinbarten Fangmöglichkeiten festgesetzt wurden, ersetzt und andere Maßnahmen umgesetzt werden, die funktional mit den ebenfalls im schriftlichen Protokoll vereinbarten Fangmöglichkeiten verknüpft sind.
- (5) Diese Fangmöglichkeiten für 2022 werden langfristige ökologisch nachhaltige Fischereitätigkeiten ermöglichen, die mit dem Ziel verwaltet werden, wirtschaftliche, soziale und beschäftigungspolitische Vorteile zu erzielen und zur Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln beizutragen, einschließlich der Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Betreiber aus der Union, wenn Bestände gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich bewirtschaftet werden.
- (6) Der Internationale Rat für Meeresforschung (International Council for the Exploration of the Sea, ICES) hat in seinen wissenschaftlichen Gutachten infolge der Bewertung anhand des MSY für bestimmte Bestände Nullfänge empfohlen. Würden die TACs für diese Bestände gemäß solchen wissenschaftlichen Gutachten festgesetzt, so würde die Pflicht zur Anlandung aller Fänge, einschließlich der Beifänge aus diesen Beständen, in den Gewässern sowohl der Union als auch des Vereinigten Königreichs in gemischten Fischereien zum Phänomen der limitierenden Arten (sogenannte „choke species“) führen. Um das richtige Gleichgewicht zu finden zwischen der Fortsetzung dieser gemischten Fischereien, die angesichts der möglichen schweren sozioökonomischen Auswirkungen einer vollständigen Einstellung dieser Fischereien erforderlich ist, und der Notwendigkeit, einen guten biologischen Zustand für diese Bestände zu erreichen, haben sich die EU und das Vereinigte Königreich unter Berücksichtigung der Schwierigkeit, alle Bestände in einer gemischten Fischerei gleichzeitig auf MSY-Niveau zu befangen, darauf verständigt, dass spezifische Beifang-TACs für diese Bestände festgesetzt werden sollten. Die Höhe dieser TACs sollte darauf abzielen, die fischereiliche Sterblichkeit für diese Bestände zu verringern

---

(EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (Abl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern gefischten Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befangen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 des Rates (Abl. L 83 vom 25.3.2019, S. 1).

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befangen, zur Präzisierung der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung in der Nordsee und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates (Abl. L 179 vom 16.7.2018, S. 1).

<sup>7</sup> Beschluss (EU) 2021/1875 des Rates vom 22. Oktober 2021 über den im Namen der Union bei den jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zur Einigung auf zulässige Gesamtfangmengen zu vertretenden Standpunkt (Abl. L 378 vom 26.10.2021, S. 6).

und Anreize für Verbesserungen bei Selektivität und Fangvermeidung zu schaffen. Die Höhe der Fangmöglichkeiten für diese Bestände sollte im Einklang mit dem schriftlichen Protokoll festgesetzt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Betreiber in der Union zu gewährleisten sowie gleichzeitig für eine deutliche Erholung der Biomasse dieser Bestände zu sorgen.

- (7) Da die Biomasse der Bestände BLI/12INT, BLI/24, BLI/03A, COD/5BE6A, COD/7XAD34, HER/7G-K und WHG/07A unter den Referenzwerten für die Biomasse ( $B_{lim}$ ) liegt, haben sich die Union und das Vereinigte Königreich in dem schriftlichen Protokoll darauf verständigt, dass die Mitgliedstaaten Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in Bezug auf Übertragungen von 2021 auf 2022 nicht auf diese Bestände anwenden, damit die Fänge 2022 die für diese Bestände festgelegten TACs nicht überschreiten. Die Union und das Vereinigte Königreich kamen ferner überein, dass dies auch für den Bestand von DGS/15X14 gilt, bei dem es sich um eine nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe o der Verordnung (EU) 2022/109 verbotene Art handelt.
- (8) Die Union bemühte sich gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich um ein Höchstmaß an Konvergenz bei der Anwendung der Anlandeverpflichtung, einschließlich Ausnahmen wegen Geringfügigkeit und hoher Überlebensraten, um die Einhaltung der Erhaltungsziele und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten. Bei den mit dem Vereinigten Königreich vereinbarten Fangmöglichkeiten für Bestände von Arten, die unter die Anlandeverpflichtung fallen, wird berücksichtigt, dass Rückwürfe grundsätzlich nicht mehr zulässig sind. Die Mengen, die während der Anwendung der Anlandeverpflichtung ausnahmsweise weiterhin zurückgeworfen werden dürfen, wurden daher von der vom ICES empfohlenen Gesamtfangmenge abgezogen.
- (9) Die Union und das Vereinigte Königreich kamen überein, den in Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/92<sup>8</sup> festgelegten Ansatz für die Erhaltung des nördlichen Wolfsbarschs fortzusetzen, insbesondere den Grundsatz, dass der fischereiliche Druck insgesamt auf den Bestand unter dem vom ICES empfohlenen fischereilichen Druck liegt oder diesem entspricht. Daher sollten für diesen Bestand in den ICES-Divisionen 4b, 4c, 7a und 7d bis 7h weiterhin Fangbeschränkungen für 2022 festgelegt werden. Auf der Grundlage des ICES-Gutachtens einigten sich die Union und das Vereinigte Königreich auf eine Erhöhung der Fangbeschränkungen für Fischereitätigkeiten mit Haken und Leinen sowie aufgespannten Kiemennetzen. Die Union und das Vereinigte Königreich einigten sich außerdem auf eine Änderung von monatlichen zu zweimonatigen Beschränkungen für Schleppnetze und Waden. Die Union und das Vereinigte Königreich vereinbarten darüber hinaus, der Verbesserung des Bewertungsinstruments des ICES für Wolfsbarsch hohe Priorität einzuräumen, damit Prognosen auf der Grundlage von MSY-Modellen erstellt werden können. Die Union und das Vereinigte Königreich kamen ferner überein, dass die bestehenden Fangbeschränkungen für die Freizeitfischerei beibehalten werden müssen. Da die vorläufigen Fangbeschränkungen nun durch Fangbeschränkungen für das ganze Jahr ersetzt werden, sollten die einschlägigen Fangbeschränkungsmaßnahmen auch für den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Dezember 2022 gelten.

<sup>8</sup>

Verordnung (EU) 2021/92 des Rates vom 28. Januar 2021 zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für 2021 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L 31 vom 29.1.2021, S. 31).

- (10) Die Verordnung (EU) 2022/109 sieht für 2022 eine Verlängerung der saisonalen Schließungen für die Sandaalfischerei mit bestimmten gezogenen Fanggeräten in den ICES-Divisionen 2a und 3a und im ICES-Untergebiet 4 vor. Da die vorläufige TAC für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2022 nun durch eine endgültige TAC für das ganze Jahr ersetzt wird, sollte die geltende Schließungszeit zusätzlich auch den Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Dezember 2022 umfassen.
- (11) Mit der Verordnung (EU) 2022/109 wurde eine vorläufige TAC für Sardellen im ICES-Untergebiet 8 festgesetzt, die vom 1. Januar 2022 bis zum 30. Juni 2022 gilt, bis wissenschaftliche Gutachten vorliegen. Der ICES hat das wissenschaftliche Gutachten für 2022 für diesen Bestand am 17. Dezember 2021 veröffentlicht. Die TAC für diesen Bestand für 2022 sollte daher im Einklang mit diesem Gutachten festgesetzt werden.
- (12) Um bestimmte Arten vor der Befischung zu schützen, kamen die Union und das Vereinigte Königreich überein, die bestehenden Listen verbotener Arten beizubehalten.
- (13) Die Verordnung (EU) 2022/109 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (14) Die in der Verordnung (EU) 2022/109 vorgesehenen Fangbeschränkungen gelten ab dem 1. Januar 2022. Die Bestimmungen, die durch diese Änderungsverordnung über Fangbeschränkungen festgelegt wurden, sollten daher auch ab diesem Tag gelten. Der Grundsatz der Rechtssicherheit und der Grundsatz des Schutzes legitimer Erwartungen werden durch diese rückwirkende Geltung nicht berührt, da die betreffenden Fangmöglichkeiten erhöht werden bzw. noch nicht ausgeschöpft waren. Aus Gründen der Dringlichkeit sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1  
Änderung der Verordnung (EU) 2022/109*

Die Verordnung (EU) 2022/109 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 wird gestrichen.
2. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 11  
Maßnahmen für die Fischerei auf Wolfsbarsch in den ICES-Divisionen 4b und 4c und im ICES-Untergebiet 7*

- (1) Es ist Fischereifahrzeuge der Union und der gewerblichen Fischerei vom Ufer aus untersagt, Wolfsbarsch (*Dicentrarchus labrax*) in den ICES-Divisionen 4b und 4c und im ICES-Untergebiet 7 zu befischen oder in diesem Gebiet gefangenen Wolfsbarsch an Bord zu behalten, umzuladen, umzusetzen oder anzulanden.
- (2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Beifänge von Wolfsbarsch in der landgestützten gewerblichen Netzfischerei. Diese Ausnahme gilt für die Anzahl der früher bereits eingesetzten Strandnetze, wobei die Anzahl vor 2017 zugrunde gelegt wird. Die landgestützte gewerbliche Netzfischerei darf nicht gezielt auf Wolfsbarsch ausgerichtet sein, und nur unvermeidbare Beifänge von Wolfsbarsch dürfen angelandet werden.

- (3) Abweichend von Absatz 1 dürfen Fischereifahrzeuge der Union im Januar 2022 und vom 1. April bis zum 31. Dezember 2022 in den ICES-Divisionen 4b, 4c, 7d, 7e, 7f und 7h Wolfsbarsch befischen und an Bord behalten, umladen, umsetzen oder anlanden, der in diesen Gebieten mit dem folgenden Gerät und im Rahmen der folgenden Beschränkungen gefangen wurde:
- a) mit Grundsleppnetzen<sup>9</sup> unvermeidbare Beifänge von maximal 760 kg pro zwei Kalendermonate (Januar und April; Mai und Juni; Juli und August; September und Oktober; November und Dezember) und 5 % des Gesamtgewichts der je Fangreise mit dem betreffenden Schiff gefangenen Meerestiere an Bord;
  - b) mit Waden<sup>10</sup> unvermeidbare Beifänge von maximal 760 kg pro zwei Kalendermonate (Januar und April; Mai und Juni; Juli und August; September und Oktober; November und Dezember) und 5 % des Gesamtgewichts der je Fangreise mit dem betreffenden Schiff gefangenen Meerestiere an Bord;
  - c) mit Haken und Leinen<sup>11</sup> maximal 5,95 t pro Schiff;
  - d) mit aufgespannten Kiemennetzen<sup>12</sup> unvermeidbare Beifänge von maximal 1,5 t pro Schiff.

Die Abweichungen nach Unterabsatz 1 Buchstabe c gelten für Fischereifahrzeuge der Union, die im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2015 und dem 30. September 2016 unter Einsatz von Haken und Leinen Wolfsbarschfänge verzeichnet haben.

Die Abweichungen nach Unterabsatz 1 Buchstabe d gelten für Fischereifahrzeuge der Union, die im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2015 und dem 30. September 2016 unter Einsatz von aufgespannten Kiemennetzen Wolfsbarschfänge verzeichnet haben.

Im Falle einer Ersetzung eines Fischereifahrzeugs der Union können die Mitgliedstaaten erlauben, dass diese Ausnahmeregelungen für ein anderes Fischereifahrzeug der Union gelten, sofern sich die Zahl der Fischereifahrzeuge der Union, die unter jede dieser Ausnahmeregelungen fallen, und ihre Fangkapazität insgesamt nicht erhöhen.

- (4) Die in Absatz 3 festgesetzten Fangbeschränkungen sind nicht von einem Schiff auf ein anderes übertragbar und — sofern eine Beschränkung von zwei Monaten besteht — auch nicht von einem Kalender-Zweimonatszeitraum auf den anderen.

Für Fischereifahrzeuge der Union, die in zwei Kalendermonaten mehr als ein Fanggerät verwenden, gilt für jedes Fanggerät die niedrigste in Absatz 3 festgesetzte Fangbeschränkung. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission spätestens 15 Tage nach dem Ende jedes Monats alle Wolfsbarschfänge je Fanggerätetyp.

- (5) In der Freizeitfischerei, auch vom Ufer aus, gilt in den ICES-Divisionen 4b, 4c, 6a, 7a bis 7k Folgendes:
- a) Vom 1. Januar bis zum 28. Februar 2022 und vom 1. bis 31. Dezember 2022:
    - i) ist nur das „Fangen und Zurücksetzen“ von Wolfsbarsch unter Nutzung von Angeln oder Handleinen erlaubt.

<sup>9</sup> Alle Arten von Grundsleppnetzen (OTB, OTT, PTB, TBB, TBN, TBS und TB).

<sup>10</sup> Alle Arten von Waden (SSC, SDN, SPR, SV, SB und SX).

<sup>11</sup> Alle Fischereien mit Langleinen und Angeln (LHP, LHM, LLD, LL, LTL, LX und LLS).

<sup>12</sup> Alle aufgespannten Kiemennetze und Fallen (GTR, GNS, GNC, FYK, FPN und FIX).

- ii) ist es untersagt, in diesem Gebiet gefangen Wolfsbarsch an Bord zu behalten, umzusetzen, umzuladen oder anzulanden.
- b) Vom 1. März bis zum 30. November 2022:
- i) dürfen täglich höchstens zwei Wolfsbarschexemplare pro Fischer gefangen und behalten werden;
  - ii) müssen die behaltenen Wolfsbarschexemplare eine Mindestgröße von 42 cm aufweisen.
  - iii) dürfen Stellnetze weder zum Fangen noch zum Behalten von Wolfsbarsch genutzt werden.
- (6) Absatz 6 gilt unbeschadet strengerer nationaler Maßnahmen für die Freizeitfischerei.“
3. Artikel 15 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 15  
Schonzeiten für Sandaale“*
- Die gewerbliche Befischung von Sandaalen mit Grundschieleppnetzen, Waden oder ähnlichem gezogenem Fanggerät mit einer Maschenöffnung von weniger als 16 mm ist in den ICES-Divisionen 2a und 3a sowie im ICES-Untergebiet 4 vom 1. Januar bis zum 31. März 2022 und vom 1. August bis zum 31. Dezember 2022 verboten.“
- 4. Anhang IA Teil A wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.
  - 5. Anhang IA Teil B wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.
  - 6. Anhang II wird gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung geändert.

## *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2022.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 16.2.2022  
COM(2022) 54 final

ANNEXES 1 to 3

## ANHÄNGE

des

**Vorschlags für eine**

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/109 des Rates zur Festsetzung der  
Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den  
Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-  
Unionsgewässern**

DE

DE

## **ANHANG I**

### **Änderungen des Anhangs IA der Verordnung (EU) 2022/109 – Autonome Unionsbestände**

In Anhang IA Teil A betreffend autonome Unionsbestände wird die erste Tabelle wie folgt ersetzt:

Art:	Sardelle <i>Engraulis encrasiculus</i>	Gebiet: 8 (ANE/08.)
Spanien	29 700	Analytische TAC
Frankreich	3 300	
Union	33 000	
TAC	33 000	

## **ANHANG II**

### **Änderungen des Anhangs IA der Verordnung (EU) 2022/109 – Gemeinsam bewirtschaftete Bestände**

In Anhang IA Teil B betreffend gemeinsam bewirtschaftete Bestände werden die Tabellen wie folgt ersetzt:

Art:	Goldlachs <i>Argentina silus</i>	Gebiet: Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 1 und 2 (ARU/1/2.)
Deutschland	16	Vorsorgliche TAC
Frankreich	5	
Niederlande	13	
Union	34	
Vereinigtes Königreich	25	
TAC	59	
Art:	Goldlachs <i>Argentina silus</i>	Gebiet: Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Unionsgewässer von 3a (ARU/3A4-C)

Dänemark	717	Vorsorgliche TAC
Deutschland	7	
Frankreich	5	
Irland	5	
Niederlande	34	
Schweden	28	
Union	796	
Vereinigtes Königreich	13	
<b>TAC</b>	<b>809</b>	

Art:	Goldlachs	Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5
	<i>Argentina silus</i>		(ARU/567.)
Deutschland	886	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	19		
Irland	821		
Niederlande	9 250		
Union	10 976		
Vereinigtes Königreich	650		
<b>TAC</b>	<b>11 626</b>		

Art:	Lumb	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 1, 2 und 14
	<i>Brosme brosme</i>		(USK/1214EI)
Deutschland	6 (1)	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	6 (1)	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Sonstige	4 (1)(2)		
Union	16 (1)		
Vereinigtes Königreich	6 (1)		

(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.
(2)	Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (USK/1214EI_AMS).

Art:	Lumb	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten
------	------	---------	--------------------------

<i>Brosme brosme</i>			Königreichs und Unionsgewässer von 4; (USK/04-C.)
Dänemark	62	<sup>(1)</sup>	Vorsorgliche TAC
Deutschland	19	<sup>(1)</sup>	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Frankreich	43	<sup>(1)</sup>	
Schweden	6	<sup>(1)</sup>	
Sonstige	6	<sup>(2)</sup>	
Union	136	<sup>(1)</sup>	
Vereinigtes Königreich	92	<sup>(1)</sup>	
 TAC	 228		
(1)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 25 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (USK/*6AN58).		
(2)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (USK/04-C AMS).		

Art:	Lumb	Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5 (USK/567EI.)
<i>Brosme brosme</i>			
Deutschland	59	<sup>(1)</sup>	Vorsorgliche TAC
Spanien	208	<sup>(1)</sup>	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Frankreich	2 465	<sup>(1)</sup>	
Irland	238	<sup>(1)</sup>	
Sonstige	59	<sup>(2)</sup>	
Union	3 029	<sup>(1)</sup>	
Norwegen	0	<sup>(3)(4)(5)</sup>	
Vereinigtes Königreich	1 265	<sup>(1)</sup>	
 TAC	 4 294		

(1)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern des Gebiets 4 gefangen werden (USK/*04-C.).
(2)	Die nicht zugeteilte Quote „Sonstige“ für Mitgliedstaaten ohne Anteile ist ausschließlich für Beifänge bestimmt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (USK/567EI_AMS).
(3)	Besondere Bedingung: Hiervon ist in den Gebieten 6 und 7 und in Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern des Gebiets 5 jederzeit ein Beifang von anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten 6 und 7 und in Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern des Gebiets 5 dürfen die folgende Menge in Tonnen nicht überschreiten (OTH/*5B67-). Kabeljaubefänge im Gebiet 6a im Rahmen dieser Bestimmung dürfen nicht mehr als 5 % ausmachen.

(4) Einschließlich Leng. Die folgenden Quoten für Norwegen dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten 6 und 7 und in Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern des Gebiets 5 gefischt werden:

Leng (LIN/*5B67-)	0
Lumb (USK/*5B67-)	0

(5) Die Quoten für Lumb und Leng für Norwegen sind bis zu folgender Höhe (in Tonnen) austauschbar:

0

Art:	Eberfische <i>Caproidae</i>	Gebiet:	6, 7 und 8 (BOR/678-)
Dänemark	5 592	Vorsorgliche TAC	
Irland	15 749		
Union	21 341		
Vereinigtes Königreich	1 450		
 TAC	 22 791		

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	6b und 6aN; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b(1) (HER/5B6ANB)
Deutschland	347 (2)	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	66 (2)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Irland	470 (2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	347 (2)		
Union	1 230 (2)		
Vereinigtes Königreich	2 250 (2)		
 TAC	 3 480		

(1) Es handelt sich um den Heringsbestand in dem Teil des ICES-Gebiets 6a, der östlich von 7° W und nördlich von 55° N oder westlich von 7° W und nördlich von 56° N liegt, den Clyde-Bestand ausgenommen.

(2) Hering darf in dem zwischen 56° N und 57° 30' N liegenden Teil der ICES-Gebiete, für die diese TAC gilt, nicht gezielt gefischt werden; von diesem Verbot ausgenommen ist eine Zone von sechs Seemeilen ab der Basislinie der Hoheitsgewässer des Vereinigten Königreichs.

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	6aS <sup>(1)</sup> , 7b und 7c (HER/6AS7BC)
Irland	1 236	Vorsorgliche TAC	
Niederlande	124	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	1 360	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt	

nicht.

TAC 1 360

(1) Es handelt sich um den Heringsbestand im Gebiet 6a südlich von 56° 00' N und westlich von 07° 00' W.

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	7a <sup>(1)</sup> (HER/07A/MM)
Irland	719	Analytische TAC	
Union	719	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt	
Vereinigtes Königreich	7 736		

TAC 8 455

(1) Dieses Gebiet ist um das Gebiet mit folgender Abgrenzung verkleinert:

- im Norden 52° 30' N,
- im Süden 52° 00' N,
- im Westen die Küste Irlands,
- im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	7e und 7f (HER/7EF.)
Frankreich	465	Vorsorgliche TAC	
Union	465		
Vereinigtes Königreich	465		

TAC 930

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	7a südlich von 52° 30' N; 7g <sup>(1)</sup> , 7h <sup>(1)</sup> , 7j <sup>(1)</sup> und 7k <sup>(1)</sup> (HER/7G-K.)
Deutschland	10 <sup>(3)</sup>	Analytische TAC	
Frankreich	54 <sup>(3)</sup>		
Irland	750 <sup>(3)</sup>		
Niederlande	54 <sup>(3)</sup>		
Union	868 <sup>(3)</sup>		
Vereinigtes Königreich	1 <sup>(2)</sup>		

TAC 869 <sup>(3)</sup>

(1) Dieses Gebiet ist um das Gebiet mit folgender Abgrenzung erweitert:

- im Norden 52° 30' N,
- im Süden 52° 00' N,
- im Westen die Küste Irlands,
- im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

- (2) Diese Quote darf nur Schiffen zugeteilt werden, die an dem Fischerei-Beobachtungsprogramm teilnehmen, um die fischereibasierte Datenerhebung für diesen Bestand bei der Bewertung durch den ICES zu ermöglichen. Die Fischereibehörden des Vereinigten Königreichs teilen der Seeschiffahrtsorganisation die Namen der Schiffe mit, bevor die Erlaubnis für Fänge gegeben wird.
- (3) Diese Quote darf nur Schiffen zugeteilt werden, die an dem Fischerei-Beobachtungsprogramm teilnehmen, um die fischereibasierte Datenerhebung für diesen Bestand bei der Bewertung durch den ICES zu ermöglichen. Die betreffenden Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Namen der Schiffe, bevor die Erlaubnis für Fänge gegeben wird.

Art:	Kabeljau	Gebiet:	6b; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b westlich von 12° 00' W sowie von 12 und 14
<i>Gadus morhua</i>			(COD/5W6-14)
Belgien	0	(1)	Vorsorgliche TAC
Deutschland	1	(1)	
Frankreich	16	(1)	
Irland	6	(1)	
Union	23	(1)	
Vereinigtes Königreich	51	(1)	
TAC	74	(1)	

- (1) Ausschließlich für Beifänge von Kabeljau in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser TAC ist keine gezielte Befischung von Kabeljau erlaubt.

Art:	Kabeljau	Gebiet:	6a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b östlich von 12° 00' W
<i>Gadus morhua</i>			(COD/5BE6A)
Belgien	2	(1)	Analytische TAC
Deutschland	22	(1)	Artikel 9 dieser Verordnung gilt.
Frankreich	234	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Irland	91	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	349	(1)	
Vereinigtes Königreich	930	(1)	
TAC	1 279	(1)	

- (1) Ausschließlich für Beifänge von Kabeljau in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote

ist keine gezielte Befischung von Kabeljau erlaubt.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	7a (COD/07A.)
Belgien	5 (1)	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	15 (1)		
Irland	94 (1)		
Niederlande	1 (1)		
Union	115 (1)		
Vereinigtes Königreich	91 (1)		
<b>TAC</b>	<b>206 (1)</b>		
(1)	Ausschließlich für Beifänge von Kabeljau in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.		

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	7b, 7c, 7e-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (COD/7XAD34)
Belgien	28 (1)	Analytische TAC	
Frankreich	463 (1)	Artikel 9 dieser Verordnung gilt.	
Irland	92 (1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	0 (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	583 (1)		
Vereinigtes Königreich	61 (1)		
<b>TAC</b>	<b>644 (1)</b>		
(1)	Ausschließlich für Beifänge von Kabeljau in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Kabeljau erlaubt.		

Art:	Butte <i>Lepidorhombus spp.</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (LEZ/2AC4-C)
Belgien	8 (1)	Analytische TAC	
Dänemark	7 (1)	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	7 (1)		
Frankreich	45 (1)		
Niederlande	36 (1)		

Union	103	(1)
Vereinigtes Königreich	2 660	(1)

TAC 2 763

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 20 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (LEZ/\*6AN58).

Art: Butte	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14
<i>Lepidorhombus spp.</i>		

Spanien	550	(1)	Analytische TAC
Frankreich	2 146	(1)	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Irland	627	(1)	
Union	3 323	(1)	
Vereinigtes Königreich	2 258	(1)	

TAC 5 581

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 25 % in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und den Unionsgewässern der Gebiete 2a und 4 gefangen werden (LEZ/\*2AC4C).

Art: Butte	Gebiet:	7
<i>Lepidorhombus spp.</i>		
Belgien	461	(1)
Spanien	5 124	(2)
Frankreich	6 219	(2)
Irland	2 827	(2)
Union	14 631	
Vereinigtes Königreich	3 660	(2)

TAC 18 916

(1) 10 % dieser Quote dürfen in den Gewässern des Vereinigten Königreichs, den Unionsgewässern und internationalen Gewässern der Gebiete 8a, 8b, 8d und 8e für Beifänge im Rahmen der gezielten Befischung von Seezunge genutzt werden (LEZ/\*8ABDE).

(2) 35 % dieser Quote dürfen in den Gewässern des Vereinigten Königreichs, den Unionsgewässern und internationalen Gewässern der Gebiete 8a, 8b, 8d und 8e gefangen werden (LEZ/\*8ABDE).

Art: Butte	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e
<i>Lepidorhombus spp.</i>		

Spanien	1 035	Analytische TAC
Frankreich	835	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Union	1 870	
TAC	1 870	

Art:	Seeteufel	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (ANF/2AC4-C)
	<i>Lophiidae</i>		
Belgien	221	<sup>(1)(2)</sup>	Vorsorgliche TAC
Dänemark	488	<sup>(1)(2)</sup>	
Deutschland	238	<sup>(1)(2)</sup>	
Frankreich	45	<sup>(1)(2)</sup>	
Niederlande	167	<sup>(1)(2)</sup>	
Schweden	6	<sup>(1)(2)</sup>	
Union	1 165	<sup>(1)(2)</sup>	
Vereinigtes Königreich	7 849	<sup>(1)(2)</sup>	

TAC	9 014	
(1)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 30 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern von des Gebiets 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (ANF/*6AN58).	
(2)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs des Gebiets 6a südlich von 58° 30' N, Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern des Gebiets 5b sowie internationalen Gewässern der Gebiete 12 und 14 gefangen werden (ANF/*56-14).	

Art:	Seeteufel	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (ANF/56-14)
	<i>Lophiidae</i>		
Belgien	158	<sup>(1)</sup>	Vorsorgliche TAC
Deutschland	180	<sup>(1)</sup>	
Spanien	169	<sup>(1)</sup>	
Frankreich	1 944	<sup>(1)</sup>	
Irland	439	<sup>(1)</sup>	
Niederlande	152	<sup>(1)</sup>	
Union	3 042	<sup>(1)</sup>	
Vereinigtes Königreich	2 060	<sup>(1)</sup>	

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 20 % in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und den Unionsgewässern der Gebiete 2a und 4 gefangen werden (ANF/\*2AC4C).

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	7 (ANF/07.)
Belgien	3 629	(1)	Analytische TAC
Deutschland	405	(1)	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Spanien	1 442	(1)	
Frankreich	23 291	(1)	
Irland	2 977	(1)	
Niederlande	470	(1)	
Union	32 214	(1)	
Vereinigtes Königreich	8 959	(1)	

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern der Gebiete 8a, 8b, 8d und 8e gefangen werden (ANF/\*8ABDE).

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (ANF/8ABDE.)
Spanien	1 681		Analytische TAC
Frankreich	9 351		Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Union	11 032		

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässer und internationale Gewässer von 6b; internationale Gewässer von 12 und 14 (HAD/6B1214)
Belgien	12		Analytische TAC
Deutschland	12		Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Frankreich	542		
Irland	385		
Union	951		
Vereinigtes Königreich	4 874		

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	6a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b (HAD/5BC6A.)
------	--	---------	---

Belgien	11 <sup>(1)</sup>	Analytische TAC
Deutschland	13 <sup>(1)</sup>	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Frankreich	553 <sup>(1)</sup>	
Irland	394 <sup>(1)</sup>	
Union	971 <sup>(1)</sup>	
Vereinigtes Königreich	4 035 <sup>(1)</sup>	

(1) Besondere Bedingung: Hier von dürfen bis zu 25 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von der Gebiete 2a und 4 gefangen werden (HAD/\*2AC4).

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	7b-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässer CECAF 34.1.1 (HAD/7X7A34)
------	--	---------	--

Belgien	146	Analytische TAC
Frankreich	8 762	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Irland	2 920	
Union	11 828	
Vereinigtes Königreich	2 550	

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	7a (HAD/07A.)
------	--	---------	------------------

Belgien	43	Analytische TAC
Frankreich	196	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Irland	1 171	
Union	1 410	
Vereinigtes Königreich	1 628	

Art:	Wittling	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (WHG/56-14)
	<i>Merlangius merlangus</i>		

Deutschland	9	<sup>(1)</sup>	Analytische TAC
Frankreich	189	<sup>(1)</sup>	Artikel 9 dieser Verordnung gilt.
Irland	462	<sup>(1)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	660	<sup>(1)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Vereinigtes Königreich	1 140	<sup>(1)</sup>	
 TAC	 1 800	 <sup>(1)</sup>	

<sup>(1)</sup> Ausschließlich für Beifänge von Wittling in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Wittling erlaubt.

Art:	Wittling	Gebiet:	7a
	<i>Merlangius merlangus</i>		(WHG/07A.)
Belgien	3	<sup>(1)</sup>	Analytische TAC
Frankreich	44	<sup>(1)</sup>	Artikel 9 dieser Verordnung gilt.
Irland	251	<sup>(1)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Niederlande	1	<sup>(1)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	299	<sup>(1)</sup>	
Vereinigtes Königreich	422	<sup>(1)</sup>	
 TAC	 721	 <sup>(1)</sup>	

<sup>(1)</sup> Ausschließlich für Beifänge von Wittling in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Wittling erlaubt.

Art:	Wittling	Gebiet:	7b, 7c, 7d, 7e, 7f, 7g, 7h, 7j und 7k
	<i>Merlangius merlangus</i>		(WHG/7X7A-C)
Belgien	99	Analytische TAC	
Frankreich	6 085		
Irland	2 819		
Niederlande	49		
Union	9 052		
Vereinigtes Königreich	1 188		
 TAC	 10 696		

Art:	Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	3a (HKE/03A.)
------	--	---------	------------------

Dänemark	2 192	<sup>(1)</sup>	Analytische TAC
Schweden	187	<sup>(1)</sup>	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Union	2 379		

TAC	2 379
-----	-------

<sup>(1)</sup> Übertragungen dieser Quote auf Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 2a und 4 sind zulässig. Sie müssen der Kommission und dem Vereinigten Königreich jedoch zuvor gemeldet werden.

Art:	Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (HKE/2AC4-C)
------	--	---------	--

Belgien	27	<sup>(1)(2)</sup>	Analytische TAC
Dänemark	1 110	<sup>(1)(2)</sup>	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Deutschland	127	<sup>(1)(2)</sup>	
Frankreich	245	<sup>(1)(2)</sup>	
Niederlande	64	<sup>(1)(2)</sup>	
Union	1 573	<sup>(1)(2)</sup>	
Vereinigtes Königreich	1 181	<sup>(1)(2)</sup>	

TAC	2 754
-----	-------

<sup>(1)</sup> Höchstens 10 % dieser Quote dürfen für Beifänge im Gebiet 3a genutzt werden (HKE/\*03A.).

<sup>(2)</sup> Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 6 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (HKE/\*6AN58).

Art:	Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (HKE/571214)
------	--	---------	---

Belgien	397	<sup>(1)</sup>	Analytische TAC
Spanien	12 735	<sup>(1)</sup>	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Frankreich	19 666	<sup>(1)</sup>	
Irland	2 383	<sup>(1)</sup>	
Niederlande	256	<sup>(1)</sup>	
Union	35 437	<sup>(1)</sup>	

(1) Übertragungen dieser Quote auf Gewässer des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässer und internationale Gewässer der Gebiete 2a und 4 sind zulässig. Sie müssen der anderen Partei jedoch nachträglich jährlich gemeldet werden. Die Mitgliedstaaten melden dies zuvor der Kommission.

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

8a, 8b, 8d und 8e (HKE/\*8ABDE)

Belgien	53
Spanien	2 105
Frankreich	2 105
Irland	263
Niederlande	26
Union	4 552
Vereinigtes Königreich	1 184

Art:	Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (HKE/8ABDE)
Belgien	13 (1)	Analytische TAC	
Spanien	9 085	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	20 401		
Niederlande	26 (1)		
Union	29 525		

TAC 29 525

(1) Übertragungen dieser Quote auf Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 2a und 4 sind zulässig. Sie müssen der Kommission und dem Vereinigten Königreich jedoch zuvor gemeldet werden.

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b; internationale Gewässer der Gebiete 12 und 14 (HKE/\*57-14)

Belgien	3
Spanien	2 631
Frankreich	4 737
Niederlande	8
Union	7 379

Art:	Limande und Rotzunge	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a
------	----------------------	---------	--

Belgien	212	Vorsorgliche TAC
Dänemark	582	
Deutschland	75	
Frankreich	160	
Niederlande	485	
Schweden	7	
Union	1 521	
Vereinigtes Königreich	2 766	
 TAC	 4 287	

Art:	Blauleng	Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5
<i>Molva dypterygia</i>		(BLI/5B67-)	

Deutschland	109	Analytische TAC
Estland	16	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Spanien	342	
Frankreich	7 795	
Irland	30	
Litauen	7	
Polen	3	
Sonstige	30 <sup>(1)</sup>	
Union	8 332	
Norwegen	0 <sup>(2)</sup>	
Färöer	0 <sup>(3)</sup>	
Vereinigtes Königreich	2 527	
 TAC	 10 859	

(1) Die nicht zugeteilte Quote „Sonstige“ für Mitgliedstaaten ohne Anteile ist ausschließlich für Beifänge bestimmt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BLI/5B67\_AMS).

(2) In Unionsgewässern der Gebiete 4, 6 und 7 zu fangen (BLI/\*24X7C).

(3) Beifänge von Rundnasen-Grenadier und Schwarzem Degenfisch sind auf diese Quote anzurechnen. In Unionsgewässern des Gebiets 6a nördlich von 56° 30' N und in Unionsgewässern des Gebiets 6b zu fangen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fänge, die der Anlandeverpflichtung unterliegen.

Art:	Blauleng	Gebiet:	Internationale Gewässer von 12
------	----------	---------	--------------------------------

<i>Molva dypterygia</i>			(BLI/12INT-)
Estland	0	<sup>(1)</sup>	Vorsorgliche TAC
Spanien	73	<sup>(1)</sup>	
Frankreich	2	<sup>(1)</sup>	
Litauen	1	<sup>(1)</sup>	
Sonstige	0	<sup>(1)(2)</sup>	
Union	76	<sup>(1)</sup>	
Vereinigtes Königreich	1	<sup>(1)</sup>	

TAC	77	<sup>(1)</sup>
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.	
(2)	Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BLI/12INT_AMS).	

Art:	<i>Blauleng</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 2 Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4;
<i>Molva dypterygia</i>			(BLI/24-)
Dänemark	2	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	2		
Irland	2		
Frankreich	12		
Sonstige	2 <sup>(1)</sup>		
Union	20		
Vereinigtes Königreich	7		

TAC	27	
(1)	Die nicht zugeteilte Quote „Sonstige“ für Mitgliedstaaten ohne Anteile ist ausschließlich für Beifänge bestimmt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BLI/24_AMS).	

Art:	<i>Blauleng</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a
<i>Molva dypterygia</i>			(BLI/03A-)
Dänemark	1,5	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	1		
Schweden	1,5		
Union	4		
TAC	4		

Art:	Leng		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 1 und 2 (LIN/1/2.)
	<i>Molva molva</i>			
Dänemark		9		Vorsorgliche TAC
Deutschland		9		
Frankreich		9		
Sonstige		3 <sup>(1)</sup>		
Union		30		
Vereinigtes Königreich		8		
TAC		38		
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (LIN/1/2 AMS).			

Art:	Leng		Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (LIN/03A-C.)
	<i>Molva molva</i>			
Belgien		11		Vorsorgliche TAC
Dänemark		79		
Deutschland		11		
Schweden		32		
Union		133		
Vereinigtes Königreich		11		
TAC		144		

Art:	Leng		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; (LIN/04-C.)
	<i>Molva molva</i>			
Belgien		18 <sup>(1)(2)</sup>		Vorsorgliche TAC
Dänemark		277 <sup>(1)(2)</sup>		
Deutschland		171 <sup>(1)(2)</sup>		
Frankreich		154 <sup>(1)</sup>		
Niederlande		6 <sup>(1)</sup>		
Schweden		12 <sup>(1)(2)</sup>		
Union		638 <sup>(1)</sup>		
Vereinigtes Königreich		2 473 <sup>(1)(2)</sup>		
TAC		3 127		

- 
- (1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 20 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (LIN/\*6AN58).
- (2) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 25 %, aber nicht mehr als 75 t in den Unionsgewässern des Gebiets 3a gefangen werden (LIN/\*03A-C).
- 

Art:	Leng	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5
		(LIN/05EI.)	
	<i>Molva molva</i>		
Belgien	8	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	6		
Deutschland	6		
Frankreich	6		
Union	26		
Vereinigtes Königreich	6		
 TAC	 32		
Art:	Leng	Gebiet:	6, 7, 8, 9 und 10. internationale Gewässer von 12 und 14
		(LIN/6X14.)	
	<i>Molva molva</i>		
Belgien	54 <sup>(1)</sup>	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	10 <sup>(1)</sup>		
Deutschland	196 <sup>(1)</sup>		
Irland	1 059 <sup>(1)</sup>		
Spanien	3 965 <sup>(1)</sup>		
Frankreich	4 226 <sup>(1)</sup>		
Portugal	10 <sup>(1)</sup>		
Union	9 520 <sup>(1)</sup>		
Norwegen	0 <sup>(2)(3)(4)</sup>		
Färöer	0 <sup>(5)(6)</sup>		
Vereinigtes Königreich	5 532 <sup>(1)</sup>		
 TAC	 15 052		

- 
- (1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 40 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern des Gebiets 4 gefangen werden (LIN/\*04-C.).
- (2) Besondere Bedingung: Hiervon ist in den Gebieten 5b, 6 und 7 jederzeit ein Beifang von anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge von anderen Arten in den Gebieten 5b, 6 und 7 dürfen die nachstehend aufgeführte Menge (in Tonnen) nicht überschreiten (OTH/\*6X14.): 0. Kabeljaubefänge im Gebiet 6a im Rahmen dieser Bestimmung dürfen nicht mehr als 5 % ausmachen.

(3) Einschließlich Lumb. Die folgenden Quoten für Norwegen dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten 5b, 6 und 7 gefangen werden:

Leng (LIN/*5B67-)	0
Lumb (USK/*5B67-)	0

(4) Die Quoten für Leng und Lumb für Norwegen sind bis zu folgender Menge (in Tonnen) austauschbar: 0.

(5) Einschließlich Lumb. In Gebieten 6a nördlich von 56° 30' N und Gebiet 6b zu fangen (LIN/\*6BAN.).

(6) Besondere Bedingung: Hiervon ist in den Gebieten 6a und 6b jederzeit ein Beifang von anderen Arten in Höhe von 20 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten 6a und 6b dürfen die folgende Menge (in Tonnen) nicht überschreiten (OTH/\*6AB.): 0

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (NEP/2AC4-C)
Belgien	1 269	Analytische TAC	
Dänemark	1 269	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	19		
Frankreich	37		
Niederlande	653		
Union	3 247		
Vereinigtes Königreich	21 021		
TAC	24 268		
Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b (NEP/5BC6.)
Spanien	24	Analytische TAC	
Frankreich	96		
Irland	160		
Union	280		
Vereinigtes Königreich	11 582		
TAC	11 862		
Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	7 (NEP/07.)

Spanien	924	(1)	Analytische TAC
Frankreich	3 746	(1)	
Irland	5 682	(1)	
Union	10 352	(1)	
Vereinigtes Königreich	6 686	(1)	
 TAC	 17 038	 (1)	

(1) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgendem Gebiet nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

Funktionseinheit 16 des ICES-Untergebiets 7  
(NEP/\*07U16)

Spanien	846	
Frankreich	530	
Irland	1 016	
Union	2 392	
Vereinigtes Königreich	412	

Art:	Eismeergarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (PRA/2AC4-C)
Dänemark	735	(1)	Vorsorgliche TAC
Niederlande	7	(1)	
Schweden	30	(1)	
Union	772	(1)	
Vereinigtes Königreich	218	(1)	
 TAC	 990	 (1)	

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser TAC ist keine gezielte Befischung von Eismeergarnelen erlaubt.

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (PLE/56-14)
Frankreich	18	Vorsorgliche TAC	
Irland	240		
Union	258		
Vereinigtes Königreich	400		
 TAC	 658		

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	7a (PLE/07A.)
Belgien	119	Analytische TAC	
Frankreich	52	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Irland	929		
Niederlande	36		
Union	1 136		
Vereinigtes Königreich	1 404		
 TAC	 2 747		
Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	7d und 7e (PLE/7DE.)
Belgien	1 310	Analytische TAC	
Frankreich	4 366	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union	5 676		
Vereinigtes Königreich	2 717		
 TAC	 9 138		
Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	7f und 7g (PLE/7FG.)
Belgien	379	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	686	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Irland	105		
Union	1 170		
Vereinigtes Königreich	441		
 TAC	 1 735		

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	7h, 7j und 7k (PLE/7HJK.)
Belgien	7 <sup>(1)</sup>	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	14 <sup>(1)</sup>	Artikel 9 dieser Verordnung gilt.	
Irland	47 <sup>(1)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Niederlande	27	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	95	(1)	
Vereinigtes Königreich	19	(1)	

TAC 114 (1)

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser TAC ist keine gezielte Befischung von Scholle erlaubt.

Art: Pollack	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (POL/56-14)
Spanien	2	Vorsorgliche TAC
Frankreich	75	
Irland	22	
Union	99	
Vereinigtes Königreich	57	

TAC 156

Art: Pollack	Gebiet:	7 (POL/07.)
<i>Pollachius pollachius</i>		
Belgien	233	(1) Vorsorgliche TAC
Spanien	14	(1)
Frankreich	5 372	(1)
Irland	572	(1)
Union	6 191	(1)
Vereinigtes Königreich	1 821	(1)

TAC 8 012

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 2 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern der Gebiete 8a, 8b, 8d und 8e gefangen werden (POL/\*8ABDE).

Art: Seelachs	Gebiet:	7, 8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (POK/7/3411)
<i>Pollachius virens</i>		
Belgien	7	Vorsorgliche TAC
Frankreich	1 433	
Irland	717	
Union	2 157	
Vereinigtes Königreich	384	

Art:	Steinbutt und Glattbutt <i>Scophthalmus maximus</i> und <i>Scophthalmus rhombus</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (T/B/2AC4-C)
Belgien	375	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	802	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	205		
Frankreich	97		
Niederlande	2 842		
Schweden	6		
Union	4 327		
Vereinigtes Königreich	1 022		

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und Gewässer des Vereinigten Königreichs von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (SRX/2AC4-C)
Belgien	271	<sup>(1)(2)(3)(4)</sup>	Vorsorgliche TAC
Dänemark	11	<sup>(1)(2)(3)</sup>	
Deutschland	13	<sup>(1)(2)(3)</sup>	
Frankreich	43	<sup>(1)(2)(3)(4)</sup>	
Niederlande	232	<sup>(1)(2)(3)(4)</sup>	
Union	570	<sup>(1)(3)</sup>	
Vereinigtes Königreich	1 194	<sup>(1)(2)(3)(4)</sup>	

- (1) Fänge von Blondrochen (*Raja brachyura*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern des Gebiets 4 (RJH/04-C.), Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/2AC4-C), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/2AC4-C) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/2AC4-C) sind getrennt zu melden.
- (2) Beifangquote. Diese Arten dürfen je Fangreihe nicht mehr als 25 % (Lebendgewicht) des Gesamtfangs an Bord ausmachen. Dies gilt nur für Schiffe mit einer Länge von mehr als 15 Metern über alles. Diese Bestimmung gilt nicht für Fänge, die der Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen, die vom Vereinigten Königreich beibehalten wurde.
- (3) Gilt nicht für Blondrochen (*Raja brachyura*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a und Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und

Unionsgewässern der Gebiete 2a und 4. Bei versehentlichen Fängen darf diesen Arten kein Schaden zugefügt werden. Exemplare dieser Arten sind unverzüglich freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Freisetzen gefangener Exemplare erleichtern.

- (4) Besondere Bedingung: Hier von dürfen unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 18 und 56 dieser Verordnung und den einschlägigen Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs für die darin genannten Gebiete bis zu 10 % im Gebiet 7d gefangen werden (SRX/\*07D2.). Fänge von Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/\*07D2.), Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/\*07D2.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/\*07D2.) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/\*07D2.) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*) und Perlrochen (*Raja undulata*).

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (SRX/03A-C.)
Dänemark	37	<sup>(1)</sup>	Vorsorgliche TAC
Schweden	11	<sup>(1)</sup>	
Union	48	<sup>(1)</sup>	
TAC	48		
(1)	Fänge von Kuckucksrochen ( <i>Leucoraja naevus</i> ) (RJN/03A-C.), Blondrochen ( <i>Raja brachyura</i> ) (RJH/03A-C.) und Fleckrochen ( <i>Raja montagui</i> ) (RJM/03A-C.) sind getrennt zu melden.		
Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 6a, 6b, 7a-c und 7e-k (SRX/67AKXD)
Belgien	814	<sup>(1)(2)(3)(4)</sup>	Vorsorgliche TAC
Estland	5	<sup>(1)(2)(3)(4)</sup>	
Frankreich	3 656	<sup>(1)(2)(3)(4)</sup>	
Deutschland	11	<sup>(1)(2)(3)(4)</sup>	
Irland	1 177	<sup>(1)(2)(3)(4)</sup>	
Litauen	19	<sup>(1)(2)(3)(4)</sup>	
Niederlande	3	<sup>(1)(2)(3)(4)</sup>	
Portugal	20	<sup>(1)(2)(3)(4)</sup>	
Spanien	984	<sup>(1)(2)(3)(4)</sup>	
Union	6 689	<sup>(1)(2)(3)(4)</sup>	
Vereinigtes Königreich	2 793	<sup>(1)(2)(3)(4)</sup>	
TAC	9 482		

- (1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/67AKXD), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/67AKXD), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/67AKXD), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/67AKXD), Sandrochen (*Raja circularis*) (RJI/67AKXD) und Chagrinrochen (*Raja fullonica*) (RJF/67AKXD) sind getrennt zu melden.
- (2) Besondere Bedingung: Hier von dürfen unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 18 und 56 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete bis zu 5 % im Gebiet 7d gefangen werden (SRX/\*07D.). Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/\*07D.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/\*07D.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/\*07D.), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/\*07D.), Sandrochen (*Raja circularis*) (RJI/\*07D.) und Chagrinrochen (*Raja fullonica*) (RJF/\*07D.) sind getrennt zu melden.

(RJF/\*07D.) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*) und Perlrochen (*Raja undulata*).

(3) Gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*), außer in 7f und 7g. Bei versehentlichen Fängen darf dieser Art kein Schaden zugefügt werden. Exemplare dieser Arten sind unverzüglich freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Freisetzen gefangener Exemplare erleichtern. Innerhalb dieser Quoten dürfen in den Gebieten 7f und 7g (RJE/7FG.) nur die nachstehend aufgeführten Mengen an Kleinäugigem Rochen gefangen werden:

Art:	Kleinäugiger Rochen <i>Raja microocellata</i>	Gebiet:	7f und 7g (RJE/7FG.)
Belgien	8		Vorsorgliche TAC
Estland	0		
Frankreich	36		
Deutschland	0		
Irland	12		
Litauen	0		
Niederlande	0		
Portugal	0		
Spanien	10		
Union	66		
Vereinigtes Königreich	57		

TAC 123

Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % im Gebiet 7d gefangen werden; sie sind unter folgendem Code zu melden: (RJE/\*07D.). Diese besondere Bedingung gilt unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 18 und 56 dieser Verordnung und den einschlägigen Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs für die darin genannten Gebiete.

(4) Gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*).

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	7d
Belgien	134	(1)(2)(3)(4)	Vorsorgliche TAC
Frankreich	1 123	(1)(2)(3)(4)	
Niederlande	7	(1)(2)(3)(4)	
Union	1 264	(1)(2)(3)(4)	
Vereinigtes Königreich	233	(1)(2)(3)(4)	

TAC 1 497 (4)

(1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/07D.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/07D.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/07D.), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/07D.) und Kleinäugigem Rochen (*Raja microocellata*) (RJE/07D.) sind getrennt zu melden.

(2) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und den Unionsgewässern der Gebiete 6a, 6b, 7a-c und 7e-k gefangen werden (SRX/\*67AKD). Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/\*67AKD), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/\*67AKD), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/\*67AKD) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/\*67AKD) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja*

microocellata) und Perlrochen (Raja undulata).

(3) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 2a und 4 gefangen werden (SRX/\*2AC4C). Fänge von Blondrochen (Raja brachyura) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern des Gebiets 4 (RJH/\*04-C.), Kuckucksrochen (Leucoraja naevus) (RJN/\*2AC4C), Nagelrochen (Raja clavata) (RJC/\*2AC4C) und Fleckrochen (Raja montagui) (RJM/\*2AC4C) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (Raja microocellata).

(4) Gilt nicht für Perlrochen (Raja undulata).

Art:	Perlrochen <i>Raja undulata</i>	Gebiet:	7d und 7e (RJU/7DE.)
Belgien	19 (1)	Vorsorgliche TAC	
Estland	0 (1)		
Frankreich	94 (1)		
Deutschland	0 (1)		
Irland	25 (1)		
Litauen	0 (1)		
Niederlande	0 (1)		
Portugal	0 (1)		
Spanien	21 (1)		
Union	159 (1)		
Vereinigtes Königreich	75 (1)		
TAC		234 (1)	

(1) Diese Art darf in den durch diese TAC regulierten Gebieten nicht gezielt gefischt und darf nur ganz oder ausgenommen angelandet werden. Das gilt unbeschadet der Verbote der Artikel 18 und 56 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete. Für Schiffe des Vereinigten Königreichs gilt dies unbeschadet der relevanten Verbote gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs für die darin genannten Gebiete.

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 8 und 9 (SRX/89-C.)
Belgien	10 (1)(2)	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	1 949 (1)(2)		
Portugal	1 580 (1)(2)		
Spanien	1 590 (1)(2)		
Union	5 129 (1)(2)		
Vereinigtes Königreich	pm (1)(2)		
TAC		pm (2)	

(1) Fänge von Kuckucksrochen (Leucoraja naevus) (RJN/89-C.), Blondrochen (Raja brachyura) (RJH/89-C.) und Nagelrochen (Raja clavata) (RJC/89-C.) sind getrennt zu melden.

(2) Gilt nicht für Perlrochen (Raja undulata). Diese Art darf in den durch diese TAC regulierten Gebieten nicht gezielt gefischt werden. Wenn sie nicht der Anlandeverpflichtung unterliegen, dürfen Beifänge von Perlrochen in den Untergebieten 8 und 9 nur ganz oder ausgenommen angelandet werden. Die

Fänge dürfen die Quoten gemäß der nachstehenden Tabelle nicht übersteigen. Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 18 und 56 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete. Beifänge von Perlrochen sind unter den Codes, die in den nachstehenden Tabellen angegeben sind, getrennt zu melden. Innerhalb dieser Quoten dürfen nur die nachstehend aufgeführten Mengen an Perlrochen gefangen werden:

Art:	Perlrochen <i>Raja undulata</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 8 (RJU/8-C.)
Belgien	0	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	13		
Portugal	10		
Spanien	10		
Union	33		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC		pm	
Art:	Perlrochen <i>Raja undulata</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 9 (RJU/9-C.)
Belgien	0	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	20		
Portugal	15		
Spanien	15		
Union	50		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC		pm	

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet :	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b (GHL/2A-C46)
Dänemark	29		Analytische TAC
Deutschland	51		
Estland	29		
Spanien	29		
Frankreich	478		
Irland	29		
Litauen	29		
Polen	29		
Union	703		
Norwegen	0		

Art: Seezunge	Gebiet: Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (SOL/24-C.)
<i>Solea solea</i>	

Belgien	1 120	Analytische TAC
Dänemark	512	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Deutschland	896	
Frankreich	224	
Niederlande	10 107	
Union	12 859	
Norwegen	10 <sup>(1)</sup>	
Vereinigtes Königreich	2 022	

TAC 15 330

(1) Darf nur in Unionsgewässern des Gebiets 4 gefangen werden (SOL/\*04-C.).

Art: Seezunge	Gebiet: 6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (SOL/56-14)
<i>Solea solea</i>	

Irland	46	Vorsorgliche TAC
Union	46	
Vereinigtes Königreich	11	

TAC 57

Art: Seezunge	Gebiet: 7a (SOL/07A.)
<i>Solea solea</i>	

Belgien	374	Analytische TAC
Frankreich	5	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Irland	92	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Niederlande	119	
Union	590	
Vereinigtes Königreich	181	

TAC 787

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	7d (SOL/07D.)
Belgien	624	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	1 249	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union	1 873		
Vereinigtes Königreich	471		
<b>TAC</b>	<b>2 380</b>		
Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	7e (SOL/07E.)
Belgien	59	Analytische TAC	
Frankreich	631	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union	690		
Vereinigtes Königreich	1 111		
<b>TAC</b>	<b>1 810</b>		
Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	7f und 7g (SOL/7FG.)
Belgien	781	Analytische TAC	
Frankreich	78	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Irland	39		
Union	898		
Vereinigtes Königreich	415		
<b>TAC</b>	<b>1 337</b>		
Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	7h, 7j und 7k (SOL/7HJK.)
Belgien	18	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	36	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Irland	95		
Niederlande	28		
Union	177		
Vereinigtes Königreich	36		
<b>TAC</b>	<b>213</b>		

Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	3a (SPR/03A.)
Dänemark	0 (1)(2)	Analytische TAC	
Deutschland	0 (1)(2)		
Schweden	0 (1)(2)		
Union	0 (1)(2)		
<b>TAC</b>	<b>0 (2)</b>		

- (1) Bis zu 5 % der Quote dürfen aus Beifängen von Wittling und Schellfisch bestehen (OTH/\*03A.). Beifänge von Wittling und Schellfisch, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.
- (2) Diese Quote darf nur vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 befischt werden. Übertragungen dieser Quote auf Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 2a und 4 sind zulässig. Sie müssen der Kommission und dem Vereinigten Königreich jedoch zuvor gemeldet werden.

Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (SPR/2AC4-C)
------	---	---------	--

Belgien	0 (1)(2)	Analytische TAC
Dänemark	0 (1)(2)	
Deutschland	0 (1)(2)	
Frankreich	0 (1)(2)	
Niederlande	0 (1)(2)	
Schweden	0 (1)(2)(3)	
Union	0 (1)(2)	
Norwegen	0 (1)	
Färöer	0 (1)(4)	
Vereinigtes Königreich	0 (1)	
<b>TAC</b>	<b>0 (1)</b>	

- (1) Die Quote darf nur vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 befischt werden.
- (2) Bis zu 2 % der Quote dürfen aus Beifängen von Wittling bestehen (OTH/\*2AC4C). Beifänge von Wittling, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.
- (3) Einschließlich Sandaal.

(4) Darf bis zu 4 % Beifang von Hering enthalten.

Art:	Sprotte	Gebiet:	7d und 7e (SPR/7DE.)
Belgien	1	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	96		
Deutschland	1		
Frankreich	21		
Niederlande	21		
Union	140		
Vereinigtes Königreich	410		
<b>TAC</b>	<b>550</b>		

(1) Die TAC darf nur vom 1. Januar 2022 bis zum 30. Juni 2022 gefischt werden.

Art:	Squalus acanthias	Gebiet:	6, 7 und 8; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5; internationale Gewässer von 1, 12 und 14 (DGS/15X14)
Belgien	18 (1)	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	4 (1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	9 (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	75 (1)		
Irland	47 (1)		
Niederlande	0 (1)		
Portugal	0 (1)		
Union	153 (1)		
Vereinigtes Königreich	117 (1)		
<b>TAC</b>	<b>270 (1)</b>		

(1) Dornhai darf in den durch diese Beifangquote regulierten Gebieten nicht gezielt gefischt werden. Im Rahmen dieser Quote dürfen an Beifangbewirtschaftungsregelungen teilnehmende Schiffe jedoch pro Monat pro Schiff höchstens 2 Tonnen Dornhai anlanden, der beim Anbordholen des Fanggeräts bereits tot ist. Jede Partei legt unabhängig fest, wie ihre Quote auf die an ihren Beifangbewirtschaftungsregelungen teilnehmenden Schiffe aufgeteilt wird. Jede Partei stellt sicher, dass die gesamte jährliche Anlandung von Dornhai im Rahmen der Beifangquote nicht über den vorstehend aufgeführten Mengen liegt. Die Parteien sollten die Liste der teilnehmenden Schiffe austauschen, bevor Anlandungen erlaubt werden.

Art:	Trachurus spp.	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4b, 4c und 7d (JAX/4BC7D)
Belgien	7 (1)	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	3 216 (1)		

Deutschland	284	(1)(2)
Spanien	60	(1)
Frankreich	267	(1)(2)
Irland	202	(1)
Niederlande	1 936	(1)(2)
Portugal	7	(1)
Schweden	75	(1)
Union	6 055	
Norwegen	0	(3)
Vereinigtes Königreich	2 816	(1)(2)

**TAC** **8 969**

- (1) Bis zu 5 % der Quote dürfen aus Beifängen von Eberfischen, Schellfisch, Wittling und Makrele bestehen (OTH/\*4BC7D). Beifänge von Eberfischen, Schellfisch, Wittling und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.
- (2) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % der im Gebiet 7d gefangen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für das nachstehende Gebiet gefangen abgerechnet werden: Gewässer des Vereinigten Königreichs der Gebiete 4a, 6, 7a-c, e-k; 8ab, d-e; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b; internationale Gewässer der Gebiete 12 und 14 (JAX/\*7D-EU).
- (3) Dürfen nicht in Unionsgewässern des Gebiets 7d gefangen werden.

Art:	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a und 4a; 6, 7a-c, e-k; 8a-b, d-e; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14
<i>Trachurus spp.</i>			(JAX/2A-14)

Dänemark	6 056	(1)(3)	Analytische TAC
Deutschland	4 725	(1)(2)(3)	
Spanien	6 445	(3)(5)	
Frankreich	2 432	(1)(2)(3)(5)	
Irland	15 737	(1)(3)	
Niederlande	18 958	(1)(2)(3)	
Portugal	621	(3)(5)	
Schweden	675	(1)(3)	
Union	55 649	(3)	
Färöer	0	(4)	
Vereinigtes Königreich	5 767	(1)(2)(3)	

**TAC** **61 416**

- (1) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % der vor dem 30. Juni in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 2a oder 4a gefangen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für die Gewässer des Vereinigten Königreichs und die Unionsgewässer der Gebiete 4b, 4c und 7d gefangen abgerechnet werden (JAX/\*2A4AC).

- (2) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % dieser Quote dürfen im Gebiet 7d gefangen werden (JAX/\*07D.). Unter dieser besonderen Bedingung und gemäß Fußnote 3 sind Beifänge von Eberfisch und Wittling unter folgendem Code getrennt zu melden: (OTH/\*07D.).
- (3) Bis zu 5 % der Quote dürfen aus Beifängen von Eberfischen, Schellfisch, Wittling und Makrele bestehen (OTH/\*2A-14). Beifänge von Eberfisch, Schellfisch, Wittling und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.
- (4) Begrenzt auf die Gebiete 4a, 6a (nur nördlich von  $56^{\circ} 30' N$ ), 7e, 7f, 7h.
- (5) Besondere Bedingung: Bis zu 80 % dieser Quote dürfen im Gebiet 8c gefangen werden (JAX/\*08C2). Unter dieser besonderen Bedingung und gemäß Fußnote 3 sind Beifänge von Eberfisch und Wittling unter folgendem Code getrennt zu melden: (OTH/\*08C2).

Art:	Bastardmakrele <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet:	8c (JAX/08C.)
Spanien	8 710 (1)	Analytische TAC	
Frankreich	151		
Portugal	861 (1)		
Union	9 722		
<b>TAC</b>	<b>9 722</b>		
(1)	Besondere Bedingung: Bis zu 10 % dieser Quote dürfen im Gebiet 9 gefangen werden (JAX/*09.).		

Art:	Stintdorsch und dazugehörige Beifänge <i>Trisopterus esmarkii</i>	Gebiet:	3a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (NOP/2A3A4.)
<b>Jahr</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	
Dänemark	49 478 (1)(3)	0 (1)(6)	Analytische TAC
Deutschland	9 (1)(2)(3)	0 (1)(2)(6)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Niederlande	36 (1)(2)(3)	0 (1)(2)(6)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	49 524 (1)(3)	0 (1)(6)	
Vereinigtes Königreich	10 204 (2)(3)	0 (2)(6)	
Norwegen	0 (4)	0 (4)	
Färöer	0 (5)	0 (5)	
<b>TAC</b>	<b>59 728</b>	<b>Entfällt</b>	

- (1) Bis zu 5 % der Quote darf aus Beifängen von Schellfisch und Wittling bestehen (OT2/\*2A3A4). Beifänge von Schellfisch und Wittling, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.
- (2) Diese Quote darf nur in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der ICES-Gebiete 2a, 3a und 4 befischt werden.
- (3) Darf nur vom 1. November 2021 bis zum 31. Oktober 2022 befischt werden.

- (4) Es ist ein Selektionsgitter zu verwenden.
  - (5) Es ist ein Selektionsgitter zu verwenden. Umfasst höchstens 15 % unvermeidbare Beifänge (NOP/\*2A3A4), die auf diese Quote angerechnet werden.
  - (6) Darf nur vom 1. November 2022 bis zum 31. Oktober 2023 befischt werden.
-

### **ANHANG III**

#### **Änderungen des Anhangs II des Anhangs der Verordnung (EU) 2022/109 – Höchstzahl Tage**

In Anhang I Kapitel III Abschnitt 5 betreffend die Zahl der Fischereifahrzeugen der Union zugeteilten Aufenthaltstage in dem Gebiet erhält Tabelle I folgende Fassung:

Tabelle I

Höchstanzahl Tage, die sich ein Schiff während des laufenden Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, nach Kategorie des regulierten Fanggeräts

Reguliertes Fanggerät	Höchstanzahl Tage	
Baumkurren mit Maschenöffnung $\geq 80$ mm	Belgien	176
	Frankreich	188
Stationäre Netze mit Maschenöffnung $\leq 220$ mm	Belgien	176
	Frankreich	191